

Der Markt Pfeffenhausen erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **Vorkaufsrechtssatzung**

Die Satzung besteht aus dem Satzungstext, dem Lageplan zur räumlichen Eingrenzung des Gebietes und der Begründung.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücksparzellen mit den Flurnummern 134, 135 und 136 der Gemarkung Pfeffenhausen und wird im Lageplan veranschaulicht. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 Zweck der Satzung**

Der Markt Pfeffenhausen beabsichtigt, im Geltungsbereich der Satzung städtebauliche Maßnahmen durchzuführen und dabei das Satzungsgebiet nachhaltig aufzuwerten. Die Satzung dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Im Einzelnen möchte der Markt im Geltungsbereich der Satzung ortskernnah sozialen und barrierefreien Wohnraum für alle Generationen verwirklichen und gleichzeitig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verbessern. Dabei sollen die Anbindung des fußläufigen Verkehrs hin zum Ortskern und die Linienführung des Straßenbaukörpers im Geltungsbereich der Satzung optimiert werden.

### **§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht**

(1) Dem Markt Pfeffenhausen steht an der unter § 1 genannten Grundstücksparzellen ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinn des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Der Verkäufer hat dem Markt Pfeffenhausen den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfeffenhausen, den 11.11.2020

  
Florian Hödl  
1. Bürgermeister



